

## Begründung

### Zur Neufestsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

### „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“

#### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung	S. 2
2. Anlass der NSG-Ausweisung „Natura 2000- Wachendorfer Wacholderheide“	S. 2
2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von NSG's	S. 2
2.2 Das FFH-Gebiet 013 „Ems“	S. 2
2.3 Abgrenzung des Naturschutzgebietes	S. 3
2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse	S. 3
3. Textlicher Teil der Naturschutzgebietsverordnung	S. 3
3.1 Präambel	S. 3
3.2 § 1 Naturschutzgebiet	S. 3
3.3 § 2 Schutzzweck	S. 3
3.4 § 3 Verbote	S. 5
3.5 § 4 Freistellungen	S. 7
3.6 § 5 Befreiungen	S. 8
3.7 § 6 Anordnungsbefugnis	S. 9
3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	S. 9
3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	S. 9
3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten	S. 9
3.11 § 10 In-Kraft-Treten	S. 9

## **1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung**

Am westlichen Rand des Lingener Stadtgebietes, im Ortsteil Altenlingen-Wachendorf gelegen, befindet sich das rund 24 ha große Naturschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“. Das NSG liegt im FFH-Gebiet 013 „Ems“ und ist bereits seit 1985 als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt.

Insgesamt sind die folgenden Biotoptypen kennzeichnend für das NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“:

- Offene Heideflächen auf Binnendünen
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- Eichen- und Buchenaltholz als Lebensraum des Hirschkäfers

## **2. Anlass der NSG-Ausweisung „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“**

### **2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind Naturschutzgebiete rechtsverbindliche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des BNatSchG (BGBl. I S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

### **2.2 Das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems“**

Im Zuge der andauernden Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet wurden Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt als wesentliche Ziele von allgemeinem Interesse innerhalb der Europäischen Gemeinschaften definiert und 1992 in der „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ festgehalten (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie; 92/43/EWG). Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Errichtung des kohärenten, EU-weiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden in nationales Recht überführt und bilden die Grundlage für die landesweite Ausweisung von Schutzgebieten. Somit ist die Stadt Lingen (Ems) nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete im Stadtgebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären und dauerhaft in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Um der FFH-Richtlinie zu entsprechen, soll der Erhalt des günstigen Zustandes durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems“ wurde am 29.12.2004 unter der Nummer „DE 2809-331“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb der Europäischen Union aufgenommen.

Dem entsprechend begründet sich der Anlass zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ aus der nationalen Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben in der FFH-Richtlinie, aber auch in der Schutzwürdigkeit des Auenwaldreliktes an sich. Im Bereich der Ems finden sich auch heute noch eine Vielzahl von naturnahen Lebensräumen, die einem breiten Spektrum von Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. Innerhalb des Stadtgebietes von Lingen (Ems) haben die Ems und ihre Auen aufgrund des hohen Flächenanteils einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Klima und das Landschaftsbild.

### **2.3 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Das gegenständliche NSG befindet sich ca. 6 km nordwestlich des Stadtzentrums von Lingen (Ems). Es ist in einen westlichen und einen östlichen Teil, wobei es im Süden von der Straße Mühlengraben und im Osten von der Dalumer Straße abgegrenzt wird. Westlich des Schutzgebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an, während im Norden Kiefernforsten angrenzen. Das Schutzgebiet ist ca. 24 ha groß.

### **2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen des NSG werden nicht forstwirtschaftlich genutzt. Die Flächen im Gebiet sind teilweise im Eigentum der Stadt Lingen (Ems) und größtenteils im Eigentum einzelner ortsansässiger Landwirte. Von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) werden die Flächen unter naturschutzfachlicher Aufsicht bewirtschaftet oder der natürlichen Sukzession überlassen, um die Entstehung von FFH-relevanten und natürlichen Lebensräumen zu fördern und darüber hinaus dauerhaft wertvolle Habitate für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

## **3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung**

### **3.1 Präambel**

Die Präambel der Verordnung definiert die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“. Gemäß § 16 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständig für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind dabei gemäß § 32 Abs. 1 NNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Stadt Lingen (Ems).

### **3.2 § 1 Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Lingen (Ems).

Die zur Verordnung gehörenden Karten zeigen den geschützten Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in 1 Detailkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Verordnung und die entsprechenden Karten werden im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) veröffentlicht und stehen zusätzlich während der Dienstzeiten bei der Stadt Lingen (Ems) zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Auf diese Weise wird der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 NNatSchG der Informationszugang erleichtert.

### **3.3 § 2 Schutzzweck**

Eine Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bestimmt gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG neben dem Schutzgegenstand auch den Schutzzweck. Dabei müssen der Grund, die Art und der Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen auf den Schutzzweck zurückführbar und durch diesen gerechtfertigt sein.

Durch den Schutzzweck wird die Ausweisung des Schutzgebietes inhaltlich begründet und dargelegt, welche fachlichen Vorgaben für die Erstellung des Verordnungstextes maßgeblich sind, während gleichzeitig Hinweise zur Handhabung der Verordnung gegeben werden. Darüber hinaus ermöglicht der Schutzzweck eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz und dient als Entscheidungskriterium für das spätere Handeln der Verwaltung, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen. Maßgeblich für die Definition des Schutzzwecks sind die im Schutzgebiet vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhalt eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zusätzlich dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzgebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193). Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sind in § 2 der Verordnung und bei der Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) einsehbar.

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“  
– Begründung –**

---

Im vorliegenden Naturschutzgebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie als wertbestimmend für das FFH-Gebiet 013 „Ems“ festgestellt und in der Basiserfassung für das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems – Teilgebiet Landesgrenze bis NSG Borkener Paradies“ vom Juni 2006 sowie durch partielle eigene Kartierungen der Naturschutzbehörde dokumentiert worden:

- **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Alle genannten Lebensraumtypen sind unter § 2 Abs. 4 der Verordnung beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind dort aufgeführt. Zur sicheren Identifizierung des jeweiligen Lebensraumtyps müssen nicht alle genannten Arten vorhanden sein und es können zusätzliche, für den entsprechenden Naturraum charakteristische Arten, auftreten.

Neben den oben genannten Lebensraumtypen sind die folgenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie für das Gebiet als wertgebend festgesetzt worden, von denen keine als prioritär angesehen werden:

- Käfer (Coleoptera)
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Ein flächendeckendes Vorkommen der genannten wertgebenden Tierarten ist nicht erforderlich, da es ausreicht, wenn das Gebiet die zur Besiedelung der Flächen durch die entsprechenden Arten erforderlichen Habitatstrukturen vorweist. Sollten die jeweiligen Habitatstrukturen nur in Teilen des Gebietes vorkommen, sollen diese Strukturen im Gebiet entwickelt werden, insofern die naturräumlichen Voraussetzungen dafür geeignet sind. Die notwendigen Entwicklungen im Schutzgebiet sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommen wurden (FFH-Gebiete), sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Bedingt durch den Föderalismus ist diese Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen und in Niedersachsen anhand von § 2 NNatSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch eine Beschlussfassung des Rates wurde die Verwaltung der Stadt Lingen (Ems) beauftragt, die Natura 2000-Gebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) durch Schutzgebietsausweisungen dauerhaft zu sichern.

Der Schutzzweck der NSG-Verordnung „Natura 2000- Wachendorfer Wacholderheide“ ist auf die gebietspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet und entspricht damit der FFH-Richtlinie. Der Erhalt des FFH-Gebietes wird durch Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche gemäß § 2 NNatSchG zu vollziehen sind, gewährleistet.

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet stellt dabei ein geeignetes Mittel zur Sicherung des Gebietes dar und entspricht den Anforderungen, die in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genannt werden, da der Schutzzweck eines Naturschutzgebietes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich wie folgt definiert ist:

*Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*  
**1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von *Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.***

Die spezielle Betonung des Schutzes der einzelnen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften stellt sicher, dass sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gewährleistet wird.

Somit wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie und des § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Um den Vorgaben in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, wird der gesetzliche Schutzzweck genau konkretisiert und mit angemessenen Verboten gefestigt. Durch die Verbote muss ein strikter Schutz aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gewährleistet werden, während sie so konkret bestimmt sind, dass jeder Rechtsanwender, also jeder, der das Schutzgebiet betritt, erkennen kann, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. Aus diesen Gründen sind in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ alle Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die in den Basis- und Bestandserfassungen zum FFH-Gebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Dabei werden der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Verordnungstext und in den Karten detailliert und kleinteilig erläutert.

Des Weiteren sind die Verbote nach § 3 und die Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 auf diese speziellen Schutzzwecke ausgerichtet. Nur wenn diese Gebote und Verbote so ausreichend weit gefasst sind, dass das Risiko der Verschlechterung oder der Behinderung der positiven Entwicklung des Erhaltungszustandes einzelner Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen wird, kann die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eben dieser gewährleistet und dem Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprochen werden.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck abträglich sind oder diesem zuwider laufen, sind in der Verordnung zum Naturschutzschutzgebiet als Verbote aufgeführt. Wenn von diesen Verböten abgewichen werden soll, hat die Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 6 der Verordnung jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen kann. Sollten die in der Verordnung definierten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann so eine Erlaubnis der entsprechenden Maßnahme begründet werden. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Maßnahme zwar im Einzelfall als unbedenklich für den Gebietscharakter oder Schutzzweck angesehen wird, eine Häufung der Maßnahme aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat oder aus der Maßnahme auch im Einzelfall eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter resultiert.

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ und bezieht auch Flächen mit ein, auf denen im Rahmen der Basiskartierung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen kartiert wurden. Diese Flächen wurden aber im Jahr 1999 trotzdem durch das Land Niedersachsen als Teil des FFH-Gebietes ausgewiesen, da diese Bereiche naturschutzfachlich eine wichtige Aufgabe im Erhalt der funktionellen Konnektivität zwischen den verschiedenen Biotopen erfüllen und als „Puffer“ zum Schutz der gefährdeten Arten und Lebensraumtypen dienen können.

### **3.4 § 3 Verbote**

Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) sehen keine unmittelbaren Verbote für Schutzgebiete vor, weshalb es nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich ist, dass die Naturschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall solche Handlungen verbietet, die dem definierten Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen unter 3.3). Somit sind in einem Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen jene Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass in erster Linie der Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu berücksichtigen ist, die erwähnten Belange aber nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote unter § 3 in dieser Verordnung, die allesamt aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet sind, zu nennen.

Unter **Nr. 1** des § 3 Abs. 1 wird das Betreten des Landschaftsschutzgebietes abseits der ausgewiesenen Wege verboten. Dieses generelle Betretungsverbot des Gebietes dient ebenfalls der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Unter § 4 Abs. 2 werden z. B. die Ausnahmen für die rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bediensteten von Behörden geregelt.

Das Verbot unter **Nr. 2** verbietet das Befahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits der Straßen und Wege innerhalb des Naturschutzgebietes. Dies soll gewährleisten, dass durch unbefugtes Befahren keine Störung der wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten erfolgt, da von einem Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere ausgeht. Von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unberührt, wobei die Ausnahmen unter § 4 Abs. 2 geregelt werden.

Verbot **Nr. 3** untersagt es, Hunde im Naturschutzgebiet ohne Leine laufen zu lassen. Durch dieses Verbot sollen die wild lebenden Tiere, besonders während der Aufzucht ihres Nachwuchses, in ihren Lebensstätten geschützt und eine Verletzung oder Tötung durch Hunde vermieden werden. Eine Begrenzung der Leinenlänge auf maximal 1,5 m ist erforderlich, da Laufleinen oftmals so lang sind, dass Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen. Ausgenommen davon sind Jagd- und Diensthunde während ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs.

Durch Reiten und die Nutzung von Pferden zu sportlichen Zwecken ist anzunehmen, dass es vor allem im Bereich des Bodens zu Schädigungen und intensiver Pfadbildung kommen kann. Gerade bei weichen, nassen Bodenverhältnissen werden so langfristige Bodenschädigungen hervorgerufen. Zudem ist zu erwarten, dass Pferde Teile der Vegetation durch Fraß beschädigen können. Daher besteht unter **Nr. 4** ein grundsätzliches Verbot, innerhalb des NSG zu reiten.

Da wild lebende Tiere durch die beim Betrieb von bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen entstehenden Störungen beeinträchtigt werden, wird unter **Nr. 5** der Gebrauch dieser eingeschränkt. Besonders zu erwähnen sind hier Ruhestörungen durch Lärm oder Schädigungen von Flächen durch das Landen, die durch bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge entstehen können.

Unter **Nr. 6** wird der Naturschutzbehörde ein Zustimmungsvorbehalt gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen eingeräumt. Dies dient vor allem dazu, Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys besonders während, aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit zu verhindern und besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Müll, zu schützen.

Unter Verbot **Nr. 7** wird das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer untersagt. Hierdurch sollen Brände jeglicher Art, aber auch Ruhestörungen und z. T. vorkommende Verschmutzungen durch Müll im Naturschutzgebiet vermieden werden. Öffentliche und bereits genehmigte Campingplätze bleiben von diesem Verbot unberührt.

In der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Organismen definiert, deren genetisches Material so verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen (Kreuzung/Rekombination) nicht möglich ist. Durch diese Organismen kann ein Risiko für die lebensraumtypische Flora und Fauna ausgehen, weshalb ihre Einbringung in das Naturschutzgebiet unter **Nr. 8** verboten wird.

Die Ausbreitung nicht standortgerechter und gebietsfremder oder invasiver Arten soll durch das Verbot **Nr. 9** verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Es werden solche Arten als gebietsfremd bezeichnet, die unter natürlichen Umständen nicht im entsprechenden Gebiet vorkommen und meist vom Menschen in diese eingebracht wurden. Als invasiv gelten gebietsfremde Arten dann, wenn sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben, aber auch, wenn sie ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursachen. Die Ausbreitung invasiver Arten kann das Erreichen der Schutzziele des Naturschutzgebietes dauerhaft verhindern.

Um die vorhandenen Still- und Fließgewässer in ihrer Eigenart zu erhalten und zu schonen, wird unter **Nr. 10** die Entnahme von Wasser aus diesen Gewässern verboten. Für Grundwasser gilt dieses Verbot ebenfalls, da der Grundwasserpegel im NSG nicht künstlich beeinträchtigt werden darf. Außerdem dürfen zum Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Flächen im NSG keine Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen durchgeführt werden.

In den kleinteiligen Flächen des Naturschutzgebietes haben Eingriffe grundsätzlich eine größere Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Lebensraumtypen. Daher wird unter **Nr. 11** grundsätzlich die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Vorhandene bauliche Anlagen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung genießen Bestandsschutz.

Das Verbot **Nr. 12** soll verhindern, dass es durch Grabungen, Einebnungen oder anderen Bodeneingriffen zu einer Schädigung von Gebieten mit wertgebenden Lebensraumtypen kommt.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Einbringen von verschiedenen Stoffen, wie z.B. Müll oder Dünger, zu verhindern, wird mit dem Verbot **Nr. 13** das Einbringen von Stoffen jeglicher Art in das Schutzgebiet untersagt.

Dem Erhalt des wertbestimmenden Lebensraumtypen 5130 dienen die Bewirtschaftungsauflagen unter den Verboten **Nr. 14**. Die Verbote beziehen sich dabei auf die Empfehlungen des Arbeitskreises Grünland des niedersächsischen Landkreistages (NLT), der sich aus Vertretern verschiedener Landkreise, NLT und NLWKN zusammensetzt und 2015 Arbeitshilfen zum Schutz von Grünland- und Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten herausgegeben hat, nach denen sich bei der Unterschutzstellung der Natura-2000 Gebieten gerichtet werden soll.

Die wertgebenden Lebensraumtypen des Grünlandes reagieren besonders sensibel auf Veränderungen in ihrer Bewirtschaftung und entsprechen oft nicht den Ertragserwartungen der modernen Landwirtschaft. Sie werden durch massiven Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel geschädigt oder sogar beseitigt. Die Bewirtschaftung dieser Lebensräume muss vorsichtig und maßvoll geschehen. Die Naturschutzbehörde hält eine kooperative Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern wie zum Beispiel den Erwerb von Flächen für erforderlich und bietet diese an, allerdings sind für den Erhalt dieser sensiblen Lebensraumtypen trotzdem Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderlich.

Lebensraumtypen wie die „Offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) oder die „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (5130) werden durch Nährstoffeinträge oder Freizeitnutzung (z. B. durch Trittschäden) beeinträchtigt, wobei eine extensive Nutzung zum Erhalt dieser Lebensräume notwendig ist. Diese Lebensräume kommen im Stadtgebiet von Lingen (Ems) auf nährstoffarmen, kalkreichen Sandböden vor. Um den Erhalt dieser Lebensraumtypen zu gewährleisten, werden unter Nr. 14 entsprechende Verbote formuliert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) der Verordnung ist der Hirschkäfer eine wertgebende Art des FFH-Gebietes. Der Hirschkäfer besiedelt alte Wälder mit hohen Totholzanteilen, auf die er besonders zur Fortpflanzung angewiesen ist, da sich die Larven des Hirschkäfers von vermoderndem Holz (besonders von im Boden verbleibenden Eichenstubben) ernähren. Da der Verlust alter und morscher Laubbäume somit eine Gefährdung für den Hirschkäfer darstellt, gibt **Nr. 15** Verbote an, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen des Hirschkäfers in einem günstigen Erhaltungszustand dienen. Diese Verbote gelten dementsprechend nur für Wälder, in denen es einen Hirschkäfer nachweis gibt oder in denen sich zukünftig Hirschkäfer ansiedeln (Schutz des Entwicklungspotenzials), unabhängig davon, ob die Bereiche einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, oder nicht. Aktuell liegt der Stadt Lingen (Ems) keine flächendeckende Kartierung der Hirschkäfer vorkommen im Stadtgebiet vor, weshalb die Naturschutzbehörde sich im Falle entsprechender Nachweise mit dem jeweiligen Waldeigentümer in Verbindung setzen und auf die Auflagen dieser Naturschutzgebietsverordnung hinweisen wird.

Alle unter § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Verbote sind zur Erfüllung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes notwendig und tragen dazu bei, dass das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht entwertet wird. In Einzelfällen können allerdings Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, wenn diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen. Außerdem darf eine Erlaubnis dann nicht erteilt werden, wenn Handlungen im Einzelfall den Gebietscharakter zwar nicht verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, eine Häufung aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat. Dabei definiert § 3 Abs. 3 der Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 zustimmen kann.

### **3.5 § 4 Freistellungen**

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ werden unter § 4 die Handlungen, die von den Verboten des § 3 der Verordnung freigestellt sind, aufgeführt.

Das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke wird unter **§ 4 Abs. 2** freigestellt. Darüber hinaus wird auch das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der

Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen zur Erfüllung dienstlicher Pflichten freigestellt. Allerdings bedürfen Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung vor Durchführung einer Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Für die Bundeswehr und deren Bündnispartner wird für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unter § 4 **Abs. 3** die Nutzung des Luftraumes innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore freigestellt.

Unter **Abs. 4** ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt. Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung ausdrücklich nicht freigestellt. Die genannten Verbote wurden unter Punkt 3.4 der vorliegenden Begründung zur Verordnung ausführlich erläutert.

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet berührt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und den Jagdschutz in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG nicht. In Niedersachsen unterliegt das Jagdrecht gemäß § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes, des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) und des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 (Jagd in Schutzgebieten). Um aber den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie denen des speziellen Artenschutzes zu entsprechen und den Schutz der wertgebenden Arten im Landschaftsschutzgebiet zu sichern, sind die Vorgaben des § 4 **Abs. 5** Nr. 1 – 2 dieser Verordnung ebenfalls zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Einschränkungen gibt § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirsungen auf aktuell nicht als Acker genutzten Flächen wird durch § 4 Abs. 5 Nr. 1 untersagt, wobei im Falle eines offiziellen Ausrufens der Notzeit durch die Jagdbehörde oder den Kreisjägermeister das Fütterungsverbot nicht gilt. Da nicht ackerbaulich genutzte Flächen im Sinne des Schutzziels entweder als Grünlandflächen oder als sonstige naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, steht die Anlage von Wildäckern dem Schutzziel entgegen. Wildäcker werden notwendigerweise landwirtschaftlich bearbeitet, indem sie regelmäßig umgebrochen und zum Teil mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden. Außerdem gehören Wildäcker gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald, weshalb ihre Anlage speziell zu untersagen ist.

Das Errichten von Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden kann potenziell zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Außerdem soll zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten vermieden werden, dass auf offenen Flächen Ansitzwarten für Prädatoren wie Greif- oder Rabenvögel entstehen. Aus diesen Gründen wird der Naturschutzbehörde unter Nr. 2 ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt.

Weitere freiwillige Bewirtschaftungsauflagen können mit dem Land Niedersachsen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Für solche Flächen, die bereits als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder vorher nach § 28 a) und b) NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz, gültig bis 2010), ausgewiesen wurden, gelten weiterhin die Auflagen, die die Naturschutzbehörde dem Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt hat. Der Erschwernisausgleich richtet sich auch nach den in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen.

§ 4 **Abs. 6** der Verordnung räumt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, von den Verboten des § 4 Abs. 2 – 5 Ausnahmen zu erteilen. Dabei darf der Schutzzweck durch die Ausnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden und die Ausnahmen müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Dafür wird kein formelles Verfahren vorgeschrieben, was zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung fördern soll.

### **3.6 § 5 Befreiungen**

In § 5 der Verordnung wird auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG verwiesen, nach denen die Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) als zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ gewähren kann. Die Verordnung bindet dabei die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für eine Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung ist immer ein schriftlicher Antrag zu stellen, da ein solcher Verwaltungsakt mit einem Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen, ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.



Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts und wird daher in der Verordnung nicht aufgeführt.

### **3.7 § 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 2 Abs. 2 NNatSchG sieht bereits vor, dass eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, trotzdem soll hier nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen und eine Kostenübernahmepflicht festgesetzt werden.

### **3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Naturschutzgebietsverordnung müssen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Teile dulden. Dies begründet sich im § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden sind, werden in § 7 Abs. 2 der Verordnung definiert. Die Maßnahmen leiten sich aus dem unter § 2 der Naturschutzgebietsverordnung beschriebenen Schutzzweck ab und können auch maschinelle Pflegemaßnahmen, z. B. zur Gehölzbeseitigung, enthalten. Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Zur Umsetzung der Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit den Grundeigentümern und allen an der Erhaltung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln zusammengearbeitet werden.

### **3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung zum Naturschutzgebiet sind selbsterklärend.

### **3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Die Abs. 1 und 2 des § 9 der Verordnung geben die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG wieder, die auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthalten. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und dem NNatSchG zu übernehmen und bei Verstößen gegen die Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

### **3.11 § 10 In-Kraft-Treten**

Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wobei die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft tritt. Nach § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG werden Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft im amtlichen Verkündungsblatt der Kommune bekannt gemacht.

In § 10 Abs. 2 wird erklärt, dass die bestehende Naturschutzgebietsverordnung „Wachendorfer Wacholderheide“ für den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ außer Kraft tritt.